

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2001

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 10 02 Titel 683 06 – Zuweisungen nach dem Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (LwGVG) –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Juni 2001
– II D 5 – E 0111 – 15/01 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass ich auf Antrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 10 02 Titel 683 06 – Zuweisungen nach dem Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (LwGVG) – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 80 Mio. DM zu leisten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar.

Mit dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Haushaltssanierungsgesetz wurden Eckdaten des LwGVG geändert. Die zu verbilligende Gasölmenge für die Landwirtschaft ist höher als bei der Aufstellung des Haushalts 2001 angenommen.

Die Ausgaben beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung. Die Berechtigten haben gemäß § 10 LwGVG zum 1. Juli 2001 einen Anspruch auf Erfüllung der Leistungen. Nach § 13a LwGVG hat der Bund die Ausgaben zu tragen.

